

Insights

NEWSFLASH: NEUES GESETZ ZUR ABMILDERUNG VON INSOLVENZEN IN DEUTSCHLAND

Nov 08, 2022

SUMMARY

Der deutsche Gesetzgeber passt zum wiederholten Mal seit dem Frühjahr 2020 grundlegende Bestimmungen des Insolvenzrechts an. Was dem zugrunde liegt und welche Folgen dies für Unternehmen hat, erfahren Sie hier.

Zu Beginn der COVID-19-Pandemie war die Insolvenzantragspflicht für Unternehmen in Deutschland durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) ausgesetzt worden. Flankiert mit finanziellen Unterstützungsmaßnahmen wollte der Staat damit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie entgegengetreten und Unternehmen das Überleben ermöglichen.

Heute, gut zwei Jahre später, stehen viele Unternehmen vor andauernden oder gar schwierigeren Herausforderungen. In vielen Branchen hat sich der unternehmerische Prognosehorizont unter anderem aufgrund des sich schnell entwickelnden Weltgeschehens deutlich verkürzt.

Der deutsche Gesetzgeber reagiert nun auf die angespannte Situation auf den Energie- und Rohstoffmärkten und die anhaltenden Auswirkungen der Pandemie sowie die Folgen, die sich daraus für die Unternehmen z.B. im Hinblick auf Planungsunsicherheiten ergeben. Er nimmt durch das „Gesetz zur vorübergehenden Anpassung sanierungs- und insolvenzrechtlicher Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen“ (SanInsKG) vorübergehend Veränderungen im Insolvenzrecht vor.

Das SanInsKG, das heute, am 8. November 2022, verkündet wurde und morgen in Kraft tritt, wird befristet bis zum 31. Dezember 2023 gelten.

Die wichtigsten insolvenzrechtlichen Änderungen sind:

1. Im Rahmen des insolvenzrechtlichen Überschuldungsbegriffs wird der Zeitraum für die unternehmerische Fortführungsprognose von 12 Monaten auf 4 Monate verkürzt (§ 19 Abs. 2 S. 1 InsO).

2. Die Höchstfrist für die Stellung des Insolvenzantrags bei Überschuldung wird von 6 auf 8 Wochen verlängert (§ 15a Abs. 1 S. 2 InsO).
3. Ein Unternehmen, das sich im Rahmen einer sog. Eigenverwaltung sanieren möchte, muss nunmehr nur noch einen Finanzplan für 4 Monate vorlegen (§ 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO). Bislang waren es 6 Monate.
4. Parallel dazu wird auch der Zeitraum für die Restrukturierungsplanung im Rahmen einer außerinsolvenzlichen Sanierung nach dem StaRUG von 6 auf 4 Monate verkürzt (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG).

Aber Achtung: Anders als im Jahr 2020 ist die Insolvenzantragspflicht dieses Mal nicht ausgesetzt, sondern es werden lediglich Planungszeiträume und Fristen modifiziert. Geschäftsführung und Management müssen also weiterhin insbesondere die Zahlungsfähigkeit ihres Unternehmens fortlaufend überprüfen und sollten dies auch in einer belastbaren Liquiditätsplanung sorgfältig dokumentieren.

Über weitere relevante Gesetzesänderungen werden wir zeitnah berichten. Selbstverständlich steht Ihnen unser Restructuring & Insolvency Team gerne beratend zur Seite.

RELATED CAPABILITIES

- Restructuring & Insolvency/Special Situations

MEET THE TEAM



Mike Danielewsky

Frankfurt

mike.danielewsky@bclplaw.com

[+49 \(0\) 69 970 861 270](tel:+49(0)69970861270)



Daniel Odenthal

Frankfurt

daniel.odenthal@bclplaw.com

[+49 \(0\) 69 970 861 292](tel:+49(0)69970861292)



Christian Spatz

Berlin

christian.spatz@bclplaw.com

[+49 \(0\) 30 684 096 133](tel:+49(0)30684096133)

This material is not comprehensive, is for informational purposes only, and is not legal advice. Your use or receipt of this material does not create an attorney-client relationship between us. If you require legal advice, you should consult an attorney regarding your particular circumstances. The choice of a lawyer is an important decision and should not be based solely upon advertisements. This material may be "Attorney Advertising" under the ethics and professional rules of certain jurisdictions. For advertising purposes, St. Louis, Missouri, is designated BCLP's principal office and Kathrine Dixon (kathrine.dixon@bclplaw.com) as the responsible attorney.